

Übersicht der Netzentgelte für die Nutzung des Elektrizitäts- verteilnetzes der Bonn-Netz GmbH

- Netznutzungsentgelte Strom -

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2018 – 31.12.2018



Allgemeine Hinweise

Das vorliegende Preisblatt umfasst die Entgelte für die Nutzung des Elektrizitätsverteilnetzes der Bonn-Netz GmbH sowie die Entgelte für die Nutzung der vorgelagerten Netzebene der Westnetz GmbH.

Hiermit bestätigen wir die am 15.10.2017 veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

1. Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Die Netzentgelte werden differenziert nach Anschlussebene, Benutzungstundenzahl und gemessener Leistung und Arbeit gebildet. Sie bestehen grundsätzlich aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis.

Das Entgelt für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ergibt sich aus folgenden Komponenten:

- Arbeitspreis
- + Leistungspreis
- + Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)
- + Konzessionsabgabe
- + Umlage nach KWK-Gesetz
- + § 19 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG Offshore-Umlage, § 18 Abs. 1 AbLaV - Umlage abschaltbare Lasten
- + Pönale für Blindstrommehranspruchnahme (soweit erforderlich)
- + Sonderentgelte (soweit erforderlich)
- = **Netznutzungsentgelt netto**
- + Umsatzsteuer
- = **Netznutzungsentgelt brutto**

Der Jahresleistungspreis und der Arbeitspreis richten sich nach der Jahresbenutzungsdauer und der jeweiligen Spannungsebene:

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW*a)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	7,48	2,61	64,34	0,33
Mittelspannung (MS)	9,86	3,00	62,64	0,89
Umspannung MS/NS	12,32	3,01	64,75	0,92
Niederspannung (NS)	14,49	3,09	67,43	0,97

2. Entgeltermittlung für die Reserveinanspruchnahme

Die Rechnungsstellung für die Reserveinanspruchnahme ist sowohl abhängig von der Höhe der in Anspruch genommenen Reserveleistung als auch von der in Anspruch genommenen Zeitdauer in einem Abrechnungsjahr.

Entnahme aus	0 – 200 h €/ (kW*a)	200 – 400 h €/ (kW*a)	400 – 600 h €/ (kW*a)
Umspannung HS/MS	23,31	27,97	32,64
Mittelspannung (MS)	35,15	42,18	49,21
Umspannung MS/NS	36,34	43,60	50,87
Niederspannung (NS)	38,10	45,72	53,34

3. Entgeltermittlung für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Das Netznutzungsentgelt für die Entnahme ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde) setzt sich wie folgt zusammen:

Arbeitspreis	
+ Grundpreis	
+ Entgelt für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)	
+ Konzessionsabgabe	
+ Umlage nach KWK-Gesetz	
+ § 19 StromNEV-Umlage, § 17f EnWG Offshore-Umlage, § 18 Abs. 1 AbLaV - Umlage abschaltbare Lasten	
= Netznutzungsentgelt netto	
+ Umsatzsteuer	
= Netznutzungsentgelt brutto	

Für Entnahmen ohne registrierende Lastgangmessung wird gemäß § 17 Abs. 6 StromNEV ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde sowie ein Grundpreis in Rechnung gestellt.

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	12,50	4,05

Entnahme aus allen Spannungsebenen

Elektro-Speicherheizung	0,00	2,10
Sonstige <u>unterbrechbare</u> Verbrauchseinrichtungen (z.B. abschaltbare Elektro-Wärmepumpe)	0,00	2,10
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG	0,00	2,10

4. Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

Monatsleistungspreis

Die Abrechnung für Verbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme basiert gemäß § 19 (1) StromNEV auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen. Der Monatsleistungspreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis und 1/6 des Leistungspreises gemäß Entgeltermittlung für die Entnahme mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde) ≥ 2.500 h. Ein Wechsel in das Monatspreissystem muss bis Ende November vom Netzkunden für das Folgejahr mitgeteilt werden.

Entnahme aus	Monatsleistungspreis €/ (kW*Monat)	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/MS	10,72	0,33
Mittelspannung (MS)	10,44	0,89
Umspannung MS/NS	10,79	0,92
Niederspannung (NS)	11,24	0,97

Individuelle Netzentgelte

Treten vorhersehbare erhebliche Abweichungen des Höchstlastbeitrages des Netznutzers von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dessen Netz- oder Umspannebene auf, ist gemäß § 19 (2) StromNEV ein Entgelt zu entrichten, das dem besonderen Netznutzungsverhalten entspricht. Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen gemäß § 19 (2) S. 1-4 StromNEV tatsächlich erfüllt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt eine Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netzentgelten.

Singulär genutzte Betriebsmittel

Zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer kann für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 (3) StromNEV ein gesondertes Entgelt festgelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass bei sämtlichen Betriebsmitteln in einer Netz- oder Umspannebene eine ausschließliche Nutzung durch den Netznutzer vorliegt. Das festzulegende Entgelt für die singulär genutzten Betriebsmittel richtet sich nach den individuell zurechenbaren Kosten gemäß § 4 StromNEV. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der genutzten Betriebsmittel und die Längen der Leitung.

Entnahme aus	Leitungen €/ (km*a)	Schaltfelder €/a
Mittelspannung (MS)	3.207,00	3.265,00
Niederspannung (NS)	2.206,00	---

Je nach Anschlusssituation können Kosten für weitere Komponenten (z.B. Trafo) in Rechnung gestellt werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter:

info@bonn-netz.de

5. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten werden von der Bonn-Netz GmbH gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV Entgelte für den Messstellenbetrieb (inklusive Messung) erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der eingebauten Gerätetechnik.

Ist die Bonn-Netz GmbH Betreiber der Messstelle, so wird dem Netzkunden die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung) in Rechnung gestellt. Wird die Messstelle vom Netzkunden selbst oder von einem Dritten betrieben, so entfällt die Preiskomponente Messstellenbetrieb (inklusive Messung).

Sofern bei EEG-Einspeisungen und KWK-Einspeisungen für die Netznutzung (Bezug) eine registrierende Leistungsmessung eingebaut ist, ist für die Einspeisung ebenfalls zwingend eine registrierende Leistungsmessung einzubauen (Zweirichtungsmessung). Bei der Preiskomponente Messstellenbetrieb werden in diesem Fall der jeweilige Wandlerersatz und die Telekommunikationseinrichtung (TAE) in Abzug gebracht.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise, die auf einem separaten Preisblatt ausgewiesen werden.

Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

€/a

Entnahme und Einspeisung mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunde)

Basiszähler Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) ¹⁾	505,00
Basiszähler Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ¹⁾	320,00
Zweirichtungszähler Mittelspannung ²⁾	665,00
Zweirichtungszähler Niederspannung ²⁾	438,50

Preisabschläge für kundenseitig gestellte Gerätetechnik

Wandlersatz in Mittelspannung	165,00
Wandlersatz in Niederspannung	21,50
Telekommunikationseinrichtung (TAE)	30,00

¹⁾ Bei einer Direktmessung wird die Komponente Wandlersatz in Abzug gebracht.

²⁾ Bei Einsatz eines 2-Richtungszählers (z.B. bei EEG-Einspeisung) wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle in die Bestandteile Netznutzung (Bezug) und Einspeisung aufgliedert. Dabei wird die Netznutzung (Bezug) abhängig von der Spannungsebene mit jeweils 320 €/a oder 505 €/a in Rechnung gestellt und für die Einspeisung 118,50 €/a bzw. 160 €/a abgerechnet.

Messstellenbetrieb (inklusive Messung)				Messstellenbetrieb ohne Messung
Messung				
[jährlich]	[halbjährlich]	[vierteljährlich]	[monatlich]	
€/a	€/a	€/a	€/a	€/a

Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Leistungsmessung (SLP-Kunde)

Basiszähler ¹⁾	7,80	9,60	13,20	27,60	
Smartmeter	32,30	34,10	37,70	52,10	
Zweirichtungszähler ²⁾	13,80	15,60	19,20	33,60	
Zweirichtungszähler Smartmeter ³⁾	38,30	40,10	43,70	58,10	
Schaltgerät					9,50
Stromwandlersatz Niederspannung					21,50
Kommunikationsmodul					15,00

- ¹⁾ zzgl. kundenindividueller Messausstattung; Wird bei einer EEG-Einspeisung ein Basiszähler eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Einspeisung mit 6,00 €/a in Rechnung gestellt.
- ²⁾ Bei Einsatz eines 2-Richtungszählers (z.B. bei EEG-Einspeisung) wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Netznutzung (Bezug) mit 7,80 €/a und für die Einspeisung mit 6,00 €/a in Rechnung gestellt.
- ³⁾ Wird bei einer EEG-Einspeisung ein Smart Meter eingesetzt, wird der Verrechnungspreis für den Betrieb der Messstelle für die Netznutzung (Bezug) mit 7,80 €/a und für die Einspeisung mit 30,50 €/a in Rechnung gestellt.

Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen - Einspeisemanagement

	€/a
Einspeisemanagement 2-stufig (Ein/Aus)	9,50
Einspeisemanagement 4-stufig (100/60/30/0)	18,75
Ist-Wert-Erfassung	24,00

Berechnungsbeispiele

Zähler	Messstellenbetrieb (inklusive Messung)	Schaltgerät	Wandlersatz	Kommunikationsmodul	Zählerpreis
Basiszähler inkl. Tarifschaltung (z.B. Nachtspeicherheizung/Wärmepumpe)	7,80 €	9,50 €			17,30 €
Basiszähler mit Smartmeterfunktion	7,80 €	9,50 €		15,00 €	32,30 €
EEG-Einspeisung mit Einsatz eines Smart Meters	13,80 €	9,50 €		15,00 €	38,30 €

Aufschlag/Abschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Messung

Üblicherweise befinden sich Entnahme-/Einspeisestelle und Messung auf der gleichen Spannungsebene. Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor berücksichtigt, der den zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich entspricht.

6. Konzessionsabgabe

Zusätzlich zu den Netznutzungsentgelten wird für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen die Konzessionsabgabe an die Stadt Bonn nach den jeweils gültigen Abgabesätzen berechnet.

	ct/kWh
Tariffkunden (bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird)	1,99
Tariffkunden (bei Strom, der als Schwachlaststrom geliefert wird)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

7. Umlage nach KWK-Gesetz

Gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung wird zusätzlich zu den Netzentgelten der KWK-Aufschlag unabhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle in Rechnung gestellt.

Die ausgewiesene Umlage nach KWK-G gilt ab dem **01.01.2018**.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,345

Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff. EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

¹⁾ Übergangsregelung nach § 36 KWKG 2017: Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWK-G 2016 (alte Fassung) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (LV Gruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag 2018 für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,16 ct/kWh. Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWK-G 2016 (alte Fassung) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (LV Gruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag 2018 für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,12 ct/kWh.

8. § 19 StromNEV-Umlage

Die entgangenen Erlöse für Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die ausgewiesene § 19 StromNEV-Umlage wird ab dem **01.01.2018** von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbraucher- gruppe	Alle Spannungsebenen	ct/kWh
LV Gruppe C'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,025
LV Gruppe B'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,050
LV Gruppe A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370

¹⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein Testat zu erbringen.

²⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine Mitteilung an die Bonn-Netz GmbH zu erbringen.

9. § 17f EnWG Offshore-Umlage

Ein Großteil der Kosten, die aus zu leistenden Entschädigungszahlungen wegen der Störung der Netzanbindung an die Betreiber von sog. Offshore-Anlagen resultieren, wird auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die ausgewiesene § 17f EnWG Offshore-Umlage wird ab dem **01.01.2018** von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbraucher- gruppe	Alle Spannungsebenen	ct/kWh
LV Gruppe C'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a ¹⁾	0,024
LV Gruppe B'	Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a ²⁾	0,049
LV Gruppe A'	für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037

¹⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch ein Testat zu erbringen.

²⁾ Der Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen ist durch eine Mitteilung an die Bonn-Netz GmbH zu erbringen.

10. § 18 Abs. 1 AbLaV - Umlage für abschaltbare Lasten

Kosten, die den Übertragungsnetzbetreibern bei einer verpflichtenden Ausschreibung abschaltbarer Lasten und der Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung entstehen, können gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) über eine bundesweite Wälzung weitergegeben werden.

Die § 18 Abs. 1 AbLaV – Umlage wird ab dem **01.01.2018** von Letztverbrauchern erhoben.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,011

Ergänzende Informationen zu den Aufschlägen und Umlagen für das Jahr 2018 entnehmen sie bitte der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

11. Pönale für Blindstrommehranspruchnahme

Der Bezug von Blindarbeit wird als Pönale gesondert in Rechnung gestellt, wenn die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt. Die Pönale wird bei einem Bezug von elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

Alle Spannungsebenen	ct/kWh
Bezug von Blindarbeit > 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,00

12. Sonderleistungen

Zusätzlich beantragte Leistungen werden, wie in der unten stehenden Tabelle beschrieben, in Rechnung gestellt.

Sonderablesung auf Wunsch	€/Stück	25,05
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten	€/Stück	150,00
Fernabschaltbarer Zähler ¹⁾	€/a	75,17
Zugang Internetanwendung (Lastgangdaten) ²⁾	€/Lizenz/Jahr	310,00
Telekommunikationskomponente Funk-Modem (z.B. GSM)	€/a	80,00
Telekommunikationskomponente Festnetz-Modem	€/a	40,00

¹⁾ Der Preis wird als Preiskomponente Messstellenbetrieb (inkl.Messung) in Ansatz gebracht.

²⁾ Zugang (Lizenz) pro Kunde – auch bei mehreren Datenpunkten; zusätzlich einmalige Einrichtungsgebühr für die Internetanwendung **190,00 EUR**.

13. Umsatzsteuer

Die in diesem Preisblatt genannten Entgelte sind Nettoentgelte. Auf alle vorgenannten Nettoentgelte – einschließlich der jeweiligen Konzessionsabgabe – wird die Umsatzsteuer in der jeweils aktuell gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Bei der Berechnung der Bruttoentgelte können sich Rundungsdifferenzen ergeben. Maßgeblich sind die Nettoentgelte.